

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG)
— Drucksache 9/26 —

A. Problem

Selbständige Künstler und Publizisten sind merklich schlechter für ihr Alter gesichert als der Durchschnitt der Erwerbstätigen. Auch für den Krankheitsfall ist ein großer Teil von ihnen nur unzureichend gesichert. Dies wird von allen politischen Kräften als unbefriedigend empfunden.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf im ganzen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen und folgende Regelungen beschlossen:

Selbständige Künstler und Publizisten werden, soweit sie nicht schon anderweitig kraft Gesetzes eine Alters- oder Krankenversicherung haben, in die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung einbezogen.

Sie werden — wie Arbeitnehmer — mit dem halben Beitrag belastet; die andere Beitragshälfte wird von einer neu zu errichtenden Künstlersozialkasse erbracht. Die hierfür erforderlichen Mittel erhält sie zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß, zu zwei Dritteln durch eine Künstlersozialabgabe. Diese wird je nach dem Mittelbedarf, d. h. nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten, jährlich von allen Vermarktern von Kunst und Publizistik im Umlageverfahren erhoben, die Werke oder Leistungen von selbständigen Künstlern oder Publizisten gegen Entgelt erworben haben, und zwar nach einem Vomhundertsatz dieser Entgeltsumme, getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst. Dabei

spielt es keine Rolle, ob in der Entgeltsumme auch Zahlungen an nichtversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind. Die Künstlersozialkasse führt die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuß zusammen und zahlt daraus für den einzelnen Versicherten den Beitrag an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Mehrheitsbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die zur Abgabe Verpflichteten müssen schätzungsweise eine Summe von 150 Millionen DM jährlich aufbringen. Die Umlage müßte etwa 5 vom Hundert der Honorare usw. betragen.

Die Abgabe dürfte weitgehend überwälzbar sein.

Bund

- a) Laufende Mehrausgaben bis zu 80 Millionen DM für 1983, danach der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung folgend.
- b) Einmalige Mehrausgabe: Bis zu 6 Millionen DM Verwaltungskosten während des Aufbaus der Künstlersozialkasse.
- c) Darlehnsmittel zur Überbrückung der Anlaufzeit, die äußerstenfalls 120 Millionen DM erreichen könnten.
- d) Laufende Mehrausgaben in verhältnismäßig geringer Höhe, soweit der Bund Unternehmen betreibt oder finanziert, die der Künstlersozialabgabe unterliegen.
- e) Steuermindereinnahmen infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe, soweit diese nicht durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen werden.

Länder und Gemeinden

Laufende Mehrausgaben in verhältnismäßig geringer Höhe, soweit Länder und Gemeinden Unternehmen betreiben oder finanzieren, die der Künstlersozialabgabe unterliegen. Außerdem ebenfalls Steuermindereinnahmen infolge erhöhter Betriebsausgaben durch die Künstlersozialabgabe, soweit sie nicht durch Überwälzung auf die Preise ausgeglichen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG) — Drucksache 9/26 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag bis zum 30. Juni 1987 über die mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz gewonnenen praktischen Erfahrungen zu berichten und ggf. für notwendig angesehene Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Bonn, den 13. Mai 1981

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Bahner

Berichterstatter

Lutz

Schmidt (Kempten)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG)

— Drucksache 9/26 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung
der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG)**

**Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung
der selbständigen Künstler und Publizisten
(Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

ERSTER TEIL

ERSTER TEIL

**Sozialversicherung der selbständigen
Künstler und Publizisten**

**Sozialversicherung der selbständigen
Künstler und Publizisten**

ERSTES KAPITEL

Kreis der versicherten Personen

ERSTES KAPITEL

Kreis der versicherten Personen

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherungspflicht

ERSTER ABSCHNITT

Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

§ 2

unverändert

(2) Als Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht, wer

1. einen künstlerisch oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigt oder
2. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

ERSTER UNTERABSCHNITT

ERSTER UNTERABSCHNITT

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist für ein Kalenderjahr, wer in diesem Jahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das ein Sechstel der nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Bezugsgröße, bei höherem Arbeitseinkommen ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Geringfügigkeitsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden.

unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von fünf Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Absatz 1 gilt ferner nicht, wenn ein Guthaben nach § 14 Abs. 1 für dieses Kalenderjahr vorhanden ist und das diesem Guthaben entsprechende Arbeitseinkommen zusammen mit dem voraussichtlichen Arbeitseinkommen dieses Kalenderjahres die nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Mindestbeitragsberechnungsgrundlage erreicht.

§ 4

§ 4

In der Rentenversicherung der Angestellten wird nach diesem Gesetz nicht versichert,

unverändert

1. wer auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, daß die Versicherungsfreiheit auf § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1228 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder § 30 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 des Reichsknappschaftsgesetzes oder § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes beruht,
2. wer aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 Abs. 1 fallenden Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) beträgt,
3. wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder ein Knappschaftsruhegeld bezieht,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. wer landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist, ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezieht,
5. wer ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist oder
6. wer als Wehr- oder Zivildienstleistender rentenversichert ist.

§ 5

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird nach diesem Gesetz nicht versichert, wer

1. nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
2. nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung versichert ist,
3. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes versichert ist,
4. nach § 155 des Arbeitsförderungsgesetzes versichert ist,
5. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
6. bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist,
7. nach § 169 oder § 172 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei ist,
8. nach § 173 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit ist,
9. nach § 15 oder § 159 des Reichsknappschaftsgesetzes in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Vorschriften versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder
10. nicht nur vorübergehend eine nicht unter § 2 Abs. 1 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Pflicht zur Krankenversicherung
für Berufsanfänger

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 genannten Personenkreis gehört, ist innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit

§ 5

unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Pflicht zur Krankenversicherung
für Berufsanfänger

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

zur Versicherung für den Krankheitsfall bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einem Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet.

(2) Die Versicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen ist der Künstlersozialkasse nachzuweisen. Die Versicherung muß auch für die Angehörigen, für die bei einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Familienkrankenpflege bestehen würde, Vertragsleistungen vorsehen, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen.

(3) In der gesetzlichen Krankenversicherung wird versichert, wer dies beantragt. Über den Antrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

(4) Wer innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Pflicht zur Versicherung weder den Nachweis nach Absatz 2 erbringt noch den Antrag nach Absatz 3 stellt, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung ist frühestens für die Zeit nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fünfjahresfrist möglich.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen. Falls die Befreiung unmittelbar im Anschluß an die Fünfjahresfrist wirksam werden soll, ist der Antrag bis zu drei Monaten nach Ablauf der Frist zu stellen; in diesem Falle sind die letzten drei Kalenderjahre innerhalb der Fünfjahresfrist maßgebend.

(3) Die Befreiung wirkt im Falle des Absatzes 2 Satz 1 von Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 von Ablauf der Fünfjahresfrist an.

(4) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die Künstlersozialkasse; der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung als Jahresarbeitsverdienstgrenze

DRITTER UNTERABSCHNITT

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Befreiung ist von der Künstlersozialkasse zu widerrufen, wenn das Arbeitseinkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt nicht über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsver-

Entwurf

festgelegt waren. Der Widerruf wirkt vom Beginn des *übernächsten* Kalendermonats an, der auf den Tag der Bekanntgabe des Widerrufsbescheids folgt. *Der Widerruf wird nicht wirksam, wenn der selbständige Künstler oder Publizist, dessen Arbeitseinkommen über dem Dreifachen des Betrages liegt, der für das erste dieser drei Jahre als Jahresarbeitsverdienstgrenze nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung festgelegt war, dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntgabe des Widerrufsbescheids bei der Künstlersozialkasse zu stellen.*

ZWEITES KAPITEL

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 8

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit sind, haben Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind und für sich und ihre Angehörigen, für die ihnen bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhalten, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß aufzubringen hätte. Dabei wird jedoch ein Mindestarbeitseinkommen nach § 180 a Abs. 2 und § 393 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung nicht in Ansatz gebracht. Es ist höchstens die Hälfte des Betrages zu zahlen, den der Künstler oder Publizist für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat.

(2) Den Anspruch auf einen Zuschuß hat auch, wer nach § 6 bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist. Der Anspruch beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Künstlersozialkasse die Pflicht zur Versicherung feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten (§ 16 Abs. 1), so beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung eingeht.

(3) Den Zuschuß zahlt die Künstlersozialkasse auf Antrag.

DRITTES KAPITEL

Kündigungsrecht

§ 9

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versiche-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sicherungsordnung festgelegt war. Der Widerruf wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Tag der Bekanntgabe des Widerrufsbescheids folgt.

ZWEITES KAPITEL

Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 8

unverändert

DRITTES KAPITEL

Kündigungsrecht

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

rungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung erwirbt.

VIERTES KAPITEL

Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT

Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13), die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, einen Zuschuß des Bundes (§ 34) aufgebracht.

ZWEITER ABSCHNITT

Beitragsanteile des Versicherten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Bestimmungsgrößen

§ 11

(1) Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten für das Kalenderjahr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 in diesem Kalenderjahr bis zu der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Beitragsbemessungsgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten ist die Beitragsbemessungsgrenze entsprechend herabzusetzen.

VIERTES KAPITEL

Aufbringung der Mittel

ERSTER ABSCHNITT

Grundsatz

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13) **zur einen Hälfte, durch** die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 beruht, **durch** einen Zuschuß des Bundes (§ 34) **zur anderen Hälfte** aufgebracht.

ZWEITER ABSCHNITT

Beitragsanteile des Versicherten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Bestimmungsgrößen

§ 11

(1) unverändert

Entwurf

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen des Versicherten in einem Kalenderjahr die für ihn in diesem Jahr nach Absatz 1 geltende Beitragsbemessungsgrenze, so bemißt sich der Beitragsanteil auch nach dem höheren Arbeitseinkommen, jedoch höchstens bis zum Zweifachen der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die aus Satz 1 sich ergebende Beitragsbemessungsgrenze um den nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Betrag zu vermindern. Das gleiche gilt für nachgewiesene Ausfallzeiten.

(3) Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens sind auch Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen zu berücksichtigen.

§ 12

Der Beitragsanteil des Versicherten zur Erfüllung der Verpflichtungen, die der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten gegenüber dem zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung obliegen, bemißt sich nach dem Arbeitseinkommen aus einer oder mehreren Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis zu der nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze. Soweit in anderen gesetzlichen Vorschriften Beitragsbemessungsgrenzen für kürzere Zeiträume festgesetzt sind, sind sie nicht anzuwenden. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. § 11 Abs. 3 gilt. Für Zeiten, in denen Anspruch auf Kranken- oder Mutterschaftsgeld besteht oder Beiträge nach § 381 Abs. 3a der Reichsversicherungsordnung zu entrichten sind, ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze entsprechend herabzusetzen.

§ 13

(1) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 11 beträgt die Hälfte des in § 112 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Beitragssatzes.

(2) Der Beitragssatz für Beitragsanteile nach § 12 beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Er gilt von dem auf die Feststellung folgenden Kalenderjahr an.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen des Versicherten in einem Kalenderjahr die für ihn in diesem Jahr nach Absatz 1 geltende Beitragsbemessungsgrenze, so bemißt sich der Beitragsanteil auch nach dem höheren Arbeitseinkommen, jedoch höchstens bis zum Zweifachen der in § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Hat die Versicherung nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so ist die aus Satz 1 sich ergebende Beitragsbemessungsgrenze um den nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu berücksichtigenden Betrag zu vermindern. Das gleiche gilt für nachgewiesene Ausfallzeiten.

(3) unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER UNTERABSCHNITT

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Gutschrift

Gutschrift

§ 14

§ 14

(1) Der nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 erhobene Beitragsanteil wird dem Versicherten gutgeschrieben. In diesem Fall setzt die Künstlersozialkasse die nach § 11 Abs. 2 maßgebende Grenze für das folgende Kalenderjahr um den Arbeitseinkommensbetrag herab, der dem Guthaben entspricht.

unverändert

(2) Den gutgeschriebenen Beitragsanteil verwendet die Künstlersozialkasse mit einem gleichhohen Betrag aus dem Aufkommen aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuß dazu, in den Jahren, in denen das Jahresarbeitseinkommen des Versicherten die für ihn nach § 126 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltende Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, den für den Versicherten zur Rentenversicherung der Angestellten zu entrichtenden Beitrag entsprechend zu erhöhen.

(3) Sind aus den Mitteln der Künstlersozialkasse zugunsten des Versicherten Beiträge nach § 114 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geleistet worden, so wird das Guthaben nach Absatz 1 Satz 1 zunächst dafür verwendet, die Aufwendungen der Künstlersozialkasse insoweit zu ersetzen, als sie von dem Versicherten zu erbringen gewesen wären.

(4) Ist bei Beendigung der Rentenversicherungspflicht nach diesem Gesetz ein Guthaben vorhanden, so ist es dem Versicherten zu erstatten. Auf die Erstattung findet § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

DRITTER UNTERABSCHNITT

Melde- und Beitragsverfahren

Melde- und Beitragsverfahren

§ 15

§ 15

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die zur Durchführung der Versicherung und der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

unverändert

(2) Die Künstlersozialkasse kann den Versicherten durch Zwangsgeld zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 16

§ 16

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versichert wird oder zur Versicherung für den Krankheitsfall verpflichtet ist, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden.

unverändert

(2) Der Meldepflichtige hat den Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse auszufüllen. Darin ist die ihm von einem Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine solche Nummer nicht zugeteilt worden, so ist sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 17

§ 17

(1) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalendervierteljahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum Ende des folgenden Kalendermonats vorläufig zu melden. Vorläufige Meldungen für die Kalendervierteljahre sind auch dann zu erstatten, wenn kein Arbeitseinkommen erzielt wurde. Für die Meldung nach Satz 1 und 2 ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

unverändert

(2) Die Beitragsanteile des Versicherten sind von der Künstlersozialkasse für einen Kalendermonat bis zum 15. des folgenden Monats durch Abbuchen vom Konto des Versicherten einzuziehen. Vorläufige Berechnungsgrundlage ist ein Drittel des Arbeitseinkommens des letzten Kalendervierteljahres, für das eine Meldung zu erstatten war, bis zur ersten Vierteljahresmeldung ein geschätztes monatliches Arbeitseinkommen, das der Versicherte im Anmeldevordruck nach § 16 Abs. 2 zu melden hat.

(3) Der Versicherte hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres endgültig zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Die nach Absatz 2 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen. Sie sind mit den Zahlungen auszugleichen, die aufgrund der Meldung nach Satz 1 endgültig zu leisten sind.

(4) Erstattet ein Versicherter trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse die vorgeschriebene Meldung seines Arbeitseinkommens nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so kann die Künstlersozialkasse bis zur ordnungsgemäßen Meldung der Berechnung der Beitragsanteile ein Zwölftel der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde legen.

(5) Wer lediglich nach § 8 berechtigt ist, hat der Künstlersozialkasse das in einem Kalenderjahr erzielte Arbeitseinkommen bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres zu melden. Absatz 1 Satz 3 gilt. Erstattet er trotz Aufforderung der Künstlersozialkasse diese Meldung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist, so entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats.

Entwurf

§ 18

(1) Für Beitragsanteile, die der Versicherte eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Beitragsanteile, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem nach § 8 Berechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist.

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

Sind der Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu Recht entrichtete Beiträge erstattet worden, so hat sie dem Versicherten die Beträge insoweit zu erstatten, als er sie getragen hat.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Vierter Unterabschnitt

Erstattungen

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

Entwurf

DRITTER ABSCHNITT

Künstlersozialabgabe

§ 23

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

ERSTER UNTERABSCHNITT

Personenkreis

§ 24

(1) Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unternehmer, der eines oder mehrere der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater- und Konzertdirektionen, sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausüben,
3. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
4. Galerien, Kunsthandel,
5. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
6. Varieté- und Zirkusunternehmen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner verpflichtet:

1. Rundfunkanstalten und
2. Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Musikschulen oder Museen betreiben.

(3) Wird für einen der in Absatz 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Entgelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Absatz 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe verpflichtet.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bestimmungsgrößen

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT

Künstlersozialabgabe

§ 23

unverändert

ERSTER UNTERABSCHNITT

Personenkreis

§ 24

unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Bestimmungsgrößen

§ 25

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 zählt, auch wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur vorübergehend oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte gezahlt werden, sofern dieser Dritte nicht nach Absatz 3 zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte, an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht.

§ 26

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist so festzusetzen, daß das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den nach § 8 Berechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung *den Vomhundertsatz* für das folgende Kalenderjahr auf Grund *einer* Schätzung des Bedarfs nach Absatz 2; *er kann dabei für bestimmte Sparten der nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten je nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten dieser Sparte unterschiedliche Vomhundertsätze festsetzen.*

§ 26

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist **unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 10 getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst** so festzusetzen, daß das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse **in dem jeweiligen Bereich** für ein Kalenderjahr zu decken. **Das Nähere über die Ermittlung der einzelnen Vomhundertsätze regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.**

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung **die Vomhundertsätze** für das folgende Kalenderjahr auf Grund **von** Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER UNTERABSCHNITT

DRITTER UNTERABSCHNITT

Melde- und Abgabeverfahren

Melde- und Abgabeverfahren

§ 27

§ 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden, die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

(1) unverändert

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(2) unverändert

(3) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldeten Abgabe. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 31. März ist die monatliche Vorauszahlung weiter zu leisten, die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten war.

(3) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldeten Abgabe. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 28. Februar ist die monatliche Vorauszahlung weiter zu leisten, die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten war.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, so berechnet sich die Vorauszahlung, indem die für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldete Abgabe durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, in denen die Abgabepflicht bestand.

(4) unverändert

§ 28

§ 28

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Näheres über Form und Inhalt der Aufzeichnungen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

unverändert

§ 29

§ 29

(1) Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse auf Verlangen über alle für die Erhebung der Künstlersozialabgabe und für die Durchführung der der Künstlersozialkasse übertragenen Aufgaben erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterla-

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse vorzulegen.

(2) Die Künstlersozialkasse kann die zur Abgabe Verpflichteten durch Zwangsgeld zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten.

§ 30

(1) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die der Verpflichtete eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, kann die Künstlersozialkasse einen einmaligen Säumniszuschlag bis zur Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben.

(2) Für Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen, die länger als drei Monate fällig sind, kann die Künstlersozialkasse für jeden angefangenen Monat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge erheben; ein Säumniszuschlag nach Absatz 1 kann angerechnet werden. § 24 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 31

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32

(1) Nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete können Ausgleichsvereinigungen bilden und die Aufbringung der Mittel für die von ihnen zu entrichtende Künstlersozialabgabe vertraglich abweichend von diesem Gesetz regeln. Die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse bleiben unberührt.

(2) Die Ausgleichsvereinigungen sind gegenüber der Künstlersozialkasse berechtigt, für die zur Abgabe Verpflichteten die diesen obliegenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen zu entrichten.

(3) Die Künstlersozialkasse hat den Ausgleichsvereinigungen mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigungen zur Ausübung der ihnen nach Absatz 2 zustehenden Rechte benötigen.

(4) Ferner können die Ausgleichsvereinigungen die sich aus § 52 ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

Entwurf

VIERTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

§ 33

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Zuschuß des Bundes

§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr 1981 auf zwanzig Millionen Deutsche Mark, für das Jahr 1982 auf fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(3) Ferner sind die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse aus dem Bundeszuschuß zu decken.

FÜNFTES KAPITEL

Überwachung

§ 35

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

VIERTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

§ 33

unverändert

VIERTER ABSCHNITT

Zuschuß des Bundes

§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr **1983 auf achtzig Millionen Deutsche Mark** festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) unverändert

(3) unverändert

FÜNFTES KAPITEL

Überwachung

§ 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

SECHSTES KAPITEL

SECHSTES KAPITEL

Bußgeldvorschriften

Bußgeldvorschriften

§ 36

§ 36

(1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte oder zur Versicherung für den Krankheitsfall Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

unverändert

1. entgegen § 15 Abs. 1 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 15 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 Abs. 1 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Künstlersozialkasse.

ZWEITER TEIL

ZWEITER TEIL

Errichtung einer Künstlersozialkasse

Errichtung einer Künstlersozialkasse

§ 37

§ 37

(1) Für Zwecke der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten nach diesem Gesetz wird eine rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Künstlersozialkasse“ errichtet.

unverändert

(2) Der Sitz der Künstlersozialkasse ist Wilhelmshaven

§ 38

§ 38

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, den Leiter der Künstlersozialkasse bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

§ 39

§ 39

(1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuß für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

unverändert

(2) Jeder Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch den Leiter der Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 38 Abs. 4.

§ 40

§ 40

(1) Der Leiter der Künstlersozialkasse führt die Geschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich.

unverändert

(2) Die Aufgaben der Künstlersozialkasse werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen.

§ 41

§ 41

(1) Die Künstlersozialkasse ist Dienstherr im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde des Leiters und der übrigen Beamten ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ernennt und entläßt die Beamten der Künstlersozialkasse, soweit ihm das Recht zur Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten allgemein übertragen ist. Er kann diese Befugnis auf den Leiter der Künstlersozialkasse weiterübertragen.

§ 42

(1) Auf die Angestellten und Arbeiter der Künstlersozialkasse sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

(2) Arbeitsverträge mit Angestellten der Künstlersozialkasse, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IVb der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesversicherungsamtes. Entsprechendes gilt für die Änderung von Arbeitsverträgen, insbesondere für die Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit.

§ 43

(1) Die Künstlersozialkasse weist die zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlichen Verpflichtungsermächtigungen in einem Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes.

(3) Der Leiter der Künstlersozialkasse stellt den Haushaltsplan fest. Er hat den Beirat zu hören.

(4) Der Haushaltsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze erstreckt. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, daß die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe

§ 42

unverändert

§ 43

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

veranschlagt sind, kann der Leiter der Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Leiter der Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfaßt auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 44

(1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Zweimonatsausgabe nach dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 45

§ 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 46

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 47

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§ 48

Die Satzung der Künstlersozialkasse erläßt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung. Die Satzung regelt insbesondere das Nähere zu § 38 (Beirat) und § 39 (Ausschüsse).

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER TEIL

DRITTER TEIL

Änderung von Gesetzen

Änderung von Gesetzen

§ 49

§ 49

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241)*, wird wie folgt geändert:

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel II § 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469)**, wird wie folgt geändert:

1. § 166 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Lehrer, Erzieher und Musiker“ durch die Worte „Lehrer und Erzieher“ ersetzt.
- b) Nummer 3 wird gestrichen.

2. Nach § 180 wird folgender § 180 a eingefügt:

2. unverändert

„§ 180 a

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten gilt als Grundlohn der 360. Teil des voraussichtlichen Jahresarbeits Einkommens, das sie aus der Tätigkeit als selbstständige Künstler und Publizisten erzielen.

(2) Der Grundlohn beträgt höchstens den in § 180 Abs. 1 Satz 3 genannten Betrag, mindestens jedoch den 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße.“

3. Dem § 182 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

3. unverändert

„Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt der Anspruch auf Krankengeld mit Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit.“

4. § 306 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
5. In § 312 wird folgender Absatz 4 a eingefügt: „(4a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“	5. unverändert
6. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4“ die Worte „oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ eingefügt.	6. unverändert
7. Nach § 318 c wird folgender § 318 d eingefügt: „§ 318 d <i>Die Künstlersozialkasse hat Beginn und Ende der Versicherung sowie das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten der zuständigen Krankenkasse zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen.</i> “	Nummer 7 entfällt
8. § 380 erhält folgende Fassung: „§ 380 Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern, den Versicherten, den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten, dem Bund sowie der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufzubringen.“	8. unverändert
9. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt: „§ 381 b Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse.“	9. unverändert
10. § 393 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 a hat der Rehabilitationsträger einzuzahlen; die Beiträge nach § 381 b hat die Künstlersozialkasse einzuzahlen.“ b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt: „(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich vorläufig nach § 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Sie sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermit-	10. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

telten Jahresarbeitseinkommen bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), mindestens nach einem Sechstel der jährlichen Bezugsgröße endgültig zu bemessen; als Beitragssatz gilt der Durchschnitt der nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssätze der Krankenkasse in dem Kalenderjahr. Die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen; sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den endgültig nach Satz 2 zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Hat die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die in Satz 2 genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze und die in Satz 2 genannte Mindestbemessungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen.“

- | | |
|--|--------------------|
| 11. § 475 c wird gestrichen. | 11. unverändert |
| 12. In § 505 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „errichtet ist“ die Worte „oder den sie nach § 4 Abs. 1, 4 und 4 a der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230—13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), aufnehmen darf“ eingefügt. | 12. unverändert |
| 13. In § 514 Abs. 2 wird hinter den Worten „§§ 318,“ das Wort „318 d“ eingefügt. | Nummer 13 entfällt |
| 14. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt: | 14. unverändert |

„§ 515 b

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. Sind diese Beiträge höher als die von ihr nach § 393 Abs. 2 zu tragenden Beiträge, so erhebt die Künstlersozialkasse den übersteigenden Betrag von dem Versicherten.

(2) Die Künstlersozialkasse hat die Beiträge an den durch die Satzung der Ersatzkasse bestimmten Tagen einzuzahlen.“

§ 50

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

§ 50

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 6 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>1. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Lehrer, Erzieher und Musiker“ durch die Worte „Lehrer und Erzieher“ ersetzt.b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. selbständige Künstler und Publizisten nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes.“c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt; beruht diese Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 4 endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist; sie endet ferner mit dem Tage, an dem nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“ <p>2. In § 82 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11) Bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten steht der Künstlersozialkasse Antragsrecht und Erstattungsanspruch zu. Sie kann dieses Recht nur im Einvernehmen mit den Versicherten oder den nach Absatz 3 Berechtigten ausüben.“</p> <p>3. § 112 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „bei den nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten gelten als Arbeits-einkommen auch der Anteil der Beitragsbe-rechnungsgrundlage, der dem nach § 14 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes ver-wendeten Guthaben entspricht sowie auch Vergütungen für die Verwertung und Nut-zung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.“b) In Absatz 4 erhält Buchstabe b folgende Fas-sung:
„b) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 11 von dem Versicherten allein; bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 von der Künstlersozialkasse.“ <p>4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist niedrig-ste jährliche Beitragsberechnungsgrundlage das Zwölfwache dieses Betrages.“</p> | <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> |
|--|---|

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

5. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

„§ 126 a

(1) Der Beitrag für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entrichtet.

(1) unverändert

(2) Der Beitrag bemißt sich nach dem Arbeits-einkommen des Versicherten höchstens bis zu der nach § 112 Abs. 2 für Jahresbezüge festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze, mindestens jedoch nach der nach § 114 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestbeitragsberechnungsgrundlage. Hat die Versicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen. Für nachgewiesene Ausfallzeiten sind die Beitragsbemessungsgrenze und die Mindestbeitragsberechnungsgrundlage entsprechend herabzusetzen.

(2) unverändert

(3) Die Beiträge für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Versicherten werden für ein Kalenderjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres von der Künstlersozialkasse entrichtet. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann monatlich Vorschüsse auf die Beitragszahlung verlangen. In diesem Fall muß der monatliche Vorschuß der Summe entsprechen, die sich aus den Abschlagszahlungen an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 393 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung zuzüglich des zweifachen Betrages der nach § 8 des Künstlersozialversicherungsgesetzes gezahlten Zuschüsse ergibt.

(3) unverändert

(4) Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten, für die von ihr Beiträge zu entrichten sind, sowie die Höhe der beitragspflichtigen Arbeits-einkommen und der Beiträge der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu melden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Meldungen.“

Absatz 4 entfällt

6. § 159 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

Hinter das Wort „Einzugsstellen“ werden die Worte „und der Künstlersozialkasse“ eingefügt.

§ 51

§ 51

Änderung der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung

unverändert

In Artikel 2 § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230–13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„(4a) Die Ersatzkassen dürfen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse.“

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52

(1) Wer mit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb der ersten fünf Jahre danach in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern er nicht zu den in § 53 bezeichneten Versicherten gehört.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß er

1. das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat, die Beiträge für diese Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu entrichten wäre, und die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag jährlich mit bestimmten Steigerungsraten erhöht werden oder
3. von einer Einrichtung, die nach § 8 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und von verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), durch eine Verwertungsgesellschaft errichtet worden ist, im Zeitpunkt der Befreiung satzungsgemäß für den Fall der Invalidität und des Alters sowie für seine Hinterbliebenen Leistungen erwarten kann, die zusammen mit den über die Verwertungsgesellschaft bezogenen urheberrechtlichen Vergütungen mindestens einer Rente aus der Angestelltenversicherung entsprechen, deren Berechnung 40 anrechnungsfähige Versicherungsjahre und ein V Hundertsatz der persönlichen Bemessungsgrundlage von 100 zugrunde liegt, wenn diese Leistungen jährlich erhöht werden.

(3) Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. September 1986 bei der Künstlersozialkasse beantragt. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Mo-

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 52

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach diesem Gesetz ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 31. Dezember 1987 bei der Künstlersozialkasse beantragt. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Mo-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, und kann nicht widerrufen werden.

(4) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

(5) Wer nach dieser Vorschrift befreit ist, kann jedes Mal, wenn er von einem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten Entgelt erhält, von diesem einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung der Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 verlangen.

§ 53

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes selbständiger Künstler oder Publizist im Sinne des § 2 dieses Gesetzes ist und bis zu diesem Zeitpunkt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versichert ist, ist abweichend von § 2 Abs. 4 erster Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes ohne Feststellung der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig.

§ 54

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zustehen würde, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach bei einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach diesem Gesetz befreit.

(2) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Künstlersozialkasse zu stellen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an und kann nicht widerrufen werden. Sie ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden sind. Die Vorschriften des § 8 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung.

(3) Über den Befreiungsantrag entscheidet die Künstlersozialkasse.

§ 55

§ 6 gilt auch für Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit nach dem 1. Oktober 1976 aufgenommen haben.

§ 56

Für selbständige Künstler, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 166 Nr. 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, bleibt die

nats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, und kann nicht widerrufen werden.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert

§ 55

§ 6 gilt auch für Künstler und Publizisten, die ihre Tätigkeit nach dem **1. Januar 1978** aufgenommen haben.

§ 56

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung unabhängig von der Feststellung der Versicherungspflicht durch die Künstlersozialkasse bestehen.

§ 57

Für das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes und die beiden folgenden Jahre gelten die nachstehenden Besonderheiten:

1. Wenn mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 1 vorliegen, ist der Antrag nach § 7 Abs. 2 bis zum **31. Dezember 1981** zu stellen. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.
2. *Für den Beitragssatz nach § 13 Abs. 2 ist für die Jahre 1981 und 1982 der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zum 1. Juli 1981 festgestellte durchschnittliche Beitragssatz maßgebend.*
3. Wer nach § 24 zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum **31. März 1982** die Entgeltsumme zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr **1981** ergeben hätte. *Die Bemessungsgrundlage der für das Jahr 1981 geschuldeten Künstlersozialabgabe beträgt ein Drittel dieses Betrages.* Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre **1981 und 1982** 5 vom Hundert.
4. *Der zur Abgabe Verpflichtete hat bis zum 31. Oktober 1981 die Entgeltsumme zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr 1980 ergeben hätte.* Als Vorauszahlung nach § 27 Abs. 2 hat er für die Zeit vom **1. Oktober 1981 bis zum 28. Februar 1982** 5 vom Hundert eines Zwölftels dieses Betrages zu leisten. *Als Vorauszahlung für die Zeit vom 1. März 1982 bis zum 28. Februar 1983 hat er 5 vom Hundert eines Zwölftels des Betrages zu leisten, der sich aufgrund der Meldung nach Nummer 3 Satz 1 ergibt.*

§ 58

Die Künstlersozialkasse erhält für die Jahre **1981 bis 1983** ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden jährlichen Raten in den Jahren **1985 bis 1987**. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen.

§ 59

Bis zum **30. September 1981** werden die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens 6 Millionen DM.

§ 57

(1) Wenn mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 1 vorliegen, ist der Antrag nach § 7 Abs. 2 bis zum **31. März 1983** zu stellen. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

(2) Wer nach § 24 zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum **31. März 1983** die Entgeltsumme zu melden, die sich nach § 25 für das Jahr **1982** ergeben hätte. Als Vorauszahlung nach § 27 Abs. 2 hat er für die Zeit vom **1. März 1983 bis zum 28. Februar 1984** 5 vom Hundert eines Zwölftels dieses Betrages zu zahlen.

(3) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre **1983 und 1984** 5 vom Hundert. **Für das Jahr 1985 ist der Vomhundertsatz einheitlich für alle Bereiche nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bis 3 festzusetzen.**

§ 58

Die Künstlersozialkasse erhält für die Jahre **1983 bis 1985** ein zinsloses Darlehen aus Bundesmitteln, rückzahlbar in gleichbleibenden jährlichen Raten in den Jahren **1987 bis 1989**. Die Raten sind mit dem Bundeszuschuß zu verrechnen.

§ 59

Bis zum **31. Dezember 1982** werden die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse durch einen Zuschuß des Bundes aufgebracht. Der Zuschuß beträgt höchstens 6 Millionen DM.

Entwurf

§ 60

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 61

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am *1. Oktober 1981* in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 49 Nr. 7 *insoweit, als danach in die Reichsversicherungsordnung § 318 d Satz 2 eingefügt wird,*
4. § 50 Nr. 5 *insoweit, als dadurch in das Angestelltenversicherungsgesetz § 126 a Abs. 4 Satz 2 eingefügt wird und*
5. § 59.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 60

unverändert

§ 61

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am **1. Januar 1983** in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
- Nummer 3 entfällt**
- Nummer 4 entfällt**
5. unverändert

Bericht der Abgeordneten Bahner, Lutz und Schmidt (Kempten)

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachte, mit dem vom Deutschen Bundestag in der 8. Wahlperiode am 22. Mai 1980 beschlossenen Regierungsentwurf inhaltsgleiche Entwurf eines Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz — KSVG —) — Drucksache 9/26 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 10. Sitzung am 11. Dezember 1980 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend, an den Innenausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in insgesamt sechs Sitzungen erörtert, darunter in einer nichtöffentlichen Informationssitzung am 18. März 1981. Bei der Informationssitzung wurden vier Sachverständige aus dem Bereich des Verfassungsrechts zu dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Rechtsqualität der Künstlersozialabgabe und der Deckungsgleichheit (Einbeziehung der Entgelte an Nichtversicherte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe) gehört. Auf das Protokoll Nr. 6 über die Informationssitzung sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird Bezug genommen. Die Äußerungen der Sachverständigen und die anderen Stellungnahmen wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

Der Innenausschuß hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner am 11. Februar 1981 einstimmig beschlossenen Stellungnahme das Vorhaben begrüßt und weitere Maßnahmen zur Förderung von Kunst und Literatur gefordert. Er hat ferner Prüfung empfohlen, ob nicht eine Festsetzung der Künstlersozialabgabe nach Sparten geboten sei. Außerdem hat er es für erforderlich gehalten, daß die Bundesregierung die Möglichkeit prüft, bestehende Versorgungseinrichtungen besser als bisher in die Lage zu versetzen, die Alterssicherung für die jetzt älteren Künstler effektiver zu verwirklichen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner mit Mehrheit (Fraktionen der SPD und FDP) beschlossenen Stellungnahme vom 13. Mai 1981 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 13. Mai 1981 seine Beratungen abgeschlossen und mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den unter B. im einzelnen erläuterten Änderungen zu empfehlen. Er hat seine Be-

schlüsse vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses gefaßt. Der Haushaltsausschuß wird dem Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf, dem die Mehrheit des Ausschusses — wenn auch mit einigen Änderungen — gefolgt ist, sieht in seinen Grundzügen folgendes vor:

1. Der erste Teil enthält die Vorschriften über den versicherten Personenkreis (a) und über die Aufbringung der Mittel (b).

- a) Danach werden alle selbständigen Künstler und Publizisten, nämlich alle Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben oder lehren oder als Schriftsteller, Journalisten oder in anderer Weise publizistisch tätig sind, in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, soweit sie nicht bereits anderweitig kraft Gesetzes ausreichend sozial gesichert sind. Als gesichert in diesem Sinne werden angesehen vor allem Beamte und Personen mit beamtenähnlicher Versorgung, ferner hinsichtlich der Rentenversicherung Personen mit einem mindestens durchschnittlichen Arbeitsentgelt aus einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung, hinsichtlich der Sicherung für den Krankheitsfall alle bereits anderweitig in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen oder nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfreien Personen.

Eine Sonderregelung besteht für Berufsanfänger insoweit, als für sie in den ersten fünf Jahren ihrer Berufstätigkeit eine Pflicht zur Versicherung gegen den Krankheitsfall besteht, die wahlweise durch Abschluß eines qualifizierten Versicherungsvertrages mit einem Krankenversicherungsunternehmen oder durch Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt werden kann.

Von der Krankenversicherungspflicht wird auf Antrag befreit, wer in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die in diesen drei Jahren als Jahresarbeitsverdienstgrenze festgelegt waren; sinkt das Arbeitseinkommen in einem Dreijahreszeitraum wieder unter diese Grenze, wird die Befreiung widerrufen.

- b) Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die berufliche Situation von selbständigen Künst-

lern und Publizisten vielfach der von Arbeitnehmern ähnlich ist. Deshalb ist vorgesehen, daß die Versicherten — wie Arbeitnehmer — die Hälfte des Beitrages tragen. Sie zahlen hierfür ihren Beitragsanteil an eine besondere Einrichtung, die Künstlersozialkasse.

Die andere Beitragshälfte soll zu zwei Dritteln durch eine Abgabe aufgebracht werden, die im Umlageverfahren in der Hauptsache von Unternehmen oder Institutionen erhoben wird, die darauf ausgerichtet sind, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen, sie zu verwerten und daraus unmittelbar Einnahmen zu erzielen. Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind nach dem Gesetzentwurf alle Entgelte, die die im Gesetz aufgezählten zur Abgabe Verpflichteten für künstlerische Werke oder Leistungen an selbständige Künstler oder Publizisten zahlen. Einzu-beziehen sind auch Entgelte an solche selbständigen Künstler und Publizisten, die nicht nach diesem Gesetz versichert sind. Damit soll verhindert werden, daß Künstler oder Publizisten, die bereits eine soziale Sicherung — z. B. als Beamte — haben oder die im Ausland leben und deshalb nicht nach diesem Gesetz versichert sind, dem Abgabepflichtigen die Abgabe ersparen und dadurch gegenüber den Versicherten einen Konkurrenzvorteil erhalten. Der Vomhundertsatz der Umlage wird jährlich nach dem Bedarf festgesetzt. Die Abgabepflichtigen haben die Möglichkeit, Ausgleichsvereinigungen zu bilden, darin vertraglich die Abgabebelastung untereinander vom Gesetz abweichend zu verteilen und so möglichen unterschiedlichen Verhältnissen innerhalb von bestimmten Gruppen Rechnung zu tragen.

Das restliche Drittel der Beitragshälfte, die nicht von den Versicherten getragen wird, wird durch einen Bundeszuschuß gedeckt; er ist für das Jahr 1983 auf 80 Millionen DM festgesetzt und ändert sich danach entsprechend der allgemeinen Bemessungsgrundlage. Dieser Bundeszuschuß soll vor allem dazu dienen, die Künstlersozialabgabe insoweit abzulösen, als Beiträge von Künstlern und Publizisten auf Arbeitseinkommen beruhen, das sie nicht von abgabepflichtigen Vermarktern, sondern unmittelbar aus Geschäften mit Endabnehmern, z. B. Privatkunden, erzielt haben. Ferner sollen aus ihm die Kosten der Künstlersozialkasse gedeckt werden.

2. Der zweite Teil des Gesetzentwurfs enthält die Vorschriften über die Errichtung einer Künstlersozialkasse, deren Aufgaben vor allem darin bestehen sollen, die Versicherten und die abgabepflichtigen Vermarkter zu erfassen, über die Versicherungs- bzw. Abgabepflicht zu entscheiden, die Beitragsanteile der Versicherten und die Künstlersozialabgabe einzuziehen, sie mit dem Bundeszuschuß zusammenzuführen und daraus die einzelnen individuellen Beiträge für die Versicherten an die Versicherungsträger abzuführen

ren sowie die Beitragszuschüsse an die privat Krankenversicherten zu zahlen. Die Künstlersozialkasse soll rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Bundesversicherungsamts sein. Bei ihr wird ein Beirat von Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung aufgrund von Vorschlägen der Verbände berufen werden und vor allem mit ihrer Sachkunde den Leiter der Künstlersozialkasse beraten sollen.

3. Der dritte Teil des Gesetzentwurfs regelt im wesentlichen das Verhältnis der Künstlersozialkasse zu den Versicherungsträgern, denen sie als Beitragsschuldner gegenübertritt. Hierfür werden einzelne Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes geändert.
4. Der vierte Teil des Gesetzentwurfs enthält Übergangs- und Schlußvorschriften. Insbesondere sieht der Entwurf vor, daß sich selbständige Künstler und Publizisten bei Inkrafttreten des Gesetzes und während einer Übergangszeit von fünf Jahren von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen können, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet oder einen etwa gleichwertigen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen haben. Ebenso sieht der Entwurf bei Inkrafttreten und während der Übergangszeit die Möglichkeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht für diejenigen Künstler und Publizisten vor, die einen gleichartigen Versicherungsvertrag bei einem Krankenversicherungsunternehmen abgeschlossen haben. Eine zusätzliche Befreiungsmöglichkeit besteht für Künstler und Publizisten, die von einem Sozialwerk einer Wertungsgesellschaft Leistungen erwarten können, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung in etwa gleichwertig sind.

III. Beratung im Ausschuß

Über das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, eine Verbesserung der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten zu erreichen, bestand im Ausschuß bei allen Fraktionen Übereinstimmung, auch darüber, daß hierzu grundsätzlich die Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung notwendig ist.

Im übrigen gingen die Ansichten auseinander, insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsmethode und der Organisation der Künstlersozialversicherung.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion wandten sich gegen die Künstlersozialabgabe, der sie die Rechtsqualität eines Sozialversicherungsbeitrags absprachen. Die Künstler und Publizisten sind nach Ansicht der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion keine arbeitnehmerähnlichen Personen analog § 12a Tarifvertragsgesetz und die Vermarkter keine Arbeitgeber im üblichen Sinne. Die Künstlersozialabgabe

sei darüber hinaus verfassungsrechtlich bedenklich, u. a. weil Vermarkter die Abgabe auch für Umsätze mit Personen zahlen müssen, die nicht nach dem Gesetz versichert sind (sogenannte Deckungsungleichheit), und weil sie einer Steuer zumindest bedenklich nahe komme. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hielten eine systemkonforme Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung für den geeigneteren Weg. Die Beitragslast des Versicherten würde bei dieser Lösung durch individuelle Beitragszahlung seiner Vermarkter und durch individuelle Aufteilung des Bundeszuschusses verringert.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen teilten diese Ansichten nicht. Sie verwiesen auf Bestimmungen im geltenden Rentenversicherungsrecht, nach denen die Arbeitgeber auch für jene Rentner Beiträge zu entrichten haben, die selbst nicht mehr beitragspflichtig sind (§ 1386 der Reichsversicherungsordnung, § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 130 Abs. 7 des Reichsknappschaftsgesetzes). Die Künstlersozialabgabe sei weder eine Abgabe noch eine Steuer, sondern ein Sozialversicherungsbeitrag. Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen äußerten ihre Überzeugung, daß Künstler und Publizisten, die in weitem Maß — wie z. B. die arbeitnehmerähnlichen Hausgewerbetreibenden — die Verwertung ihrer Arbeit Vermarktern überlassen müssen, im sozialversicherungsrechtlichen Bereich einen vergleichbaren Schutz erhalten sollen. Die vorgeschlagene Lösung trage den Besonderheiten der Künstler, Publizisten und Vermarkter Rechnung. Auch die von den Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion befürwortete individuelle Regelung werfe bezüglich der Chancengleichheit von versicherten und nichtversicherten Künstlern und Publizisten verfassungsrechtliche Probleme auf.

Die Äußerungen der Sachverständigen wurden bei den Beratungen unterschiedlich bewertet.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben die Meinung vertreten, die Mehrheit der Sachverständigen habe — wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen — überzeugend auf verfassungsrechtliche Risiken hingewiesen, und zwar unter den Gesichtspunkten der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der fehlenden sozialen Einstandspflicht der Vermarkter für die Künstler und Publizisten als Selbständige, der fehlenden Homogenität der Gruppen sowohl der Vermarkter als auch der Künstler und Publizisten sowie der verfassungsrechtlich bedenklichen Einbeziehung von Entgelten an solche Künstler und Publizisten, die nicht nach dem Gesetzentwurf versichert werden sollen, in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben dagegen vorgetragen, nur einer der Sachverständigen habe — noch dazu ohne nähere Begründung — die Künstlersozialabgabe als Steuer qualifiziert; überzeugend sei demgegenüber die von einem Sachverständigen vertretene Ansicht, die Künstlersozialabgabe sei ein Sozialversicherungsbeitrag und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes herzuleiten. Diese Auffas-

sung habe auch ein zweiter Sachverständiger zumindest als vertretbar angesehen. Auch die soziale Einstandspflicht der Vermarkter für die zu versichernden Künstler und Publizisten ist nach Ansicht der Mitglieder der Koalitionsfraktionen mit Rücksicht auf parallele Vorschriften im geltenden Sozialversicherungsrecht ausreichend begründet. Schließlich haben sie hervorgehoben, daß auch von denjenigen Sachverständigen, die in der Einbeziehung der an Nichtversicherte gezahlten Entgelte in die Berechnungsgrundlage der Künstlersozialabgabe grundsätzlich ein Verfassungsrisiko sehen, zumindest zwei eingeräumt haben, dieses Risiko werde gemindert, wenn der Erhebungsmodus der Künstlersozialabgabe in Richtung auf eine größere Nähe der Versicherten und der Abgabepflichtigen verändert würde, etwa durch eine Aufspaltung der Künstlersozialabgabe auf einzelne Sparten mit gegebenenfalls unterschiedlichen Vomhundertsätzen.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben die Ansicht vertreten, daß auf das Prinzip der Erhebung der Künstlersozialabgabe, wie es im Gesetzentwurf vorgesehen ist, aus Gründen des Konkurrenzschutzes zugunsten der zu versichernden Künstler und Publizisten nicht verzichtet werden kann, daß aber dem in der Sachverständigenanhörung vorgebrachten Gedanken einer gewissen Aufspaltung der Künstlersozialabgabe nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte; allerdings müsse diese im Interesse der praktischen Handhabbarkeit auf einige große Bereiche begrenzt sein. Damit würde alles getan, was noch irgend möglich sei, ohne den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben deshalb Änderungsanträge gestellt, die darauf abzielen, daß nach einer gewissen Übergangszeit, in der die notwendigen Unterlagen beschafft werden können, der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen ist.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU haben sich den Argumenten der Mitglieder der Koalitionsfraktionen nicht angeschlossen. Sie haben die Meinung vertreten, die Künstlersozialabgabe sei eindeutig verfassungswidrig, und auch andere verfassungsrechtliche Bedenken seien nicht ausgeräumt. Sie haben sich deshalb außerstande gesehen, dem Gesetzentwurf im ganzen zuzustimmen.

Um zu dokumentieren, daß sie die Zielsetzung des Gesetzes einer Verbesserung der sozialen Situation der Künstler und Publizisten unterstützen, haben sie dem Teil des Gesetzentwurfes zugestimmt, der die Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung beinhaltet.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen haben diese Haltung der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion zur Kenntnis genommen und die Hoffnung geäußert, daß es im weiteren Verfahren doch noch zu einer einvernehmlichen Verabschiedung des gesamten Gesetzes kommt.

Bei der Abstimmung haben alle Ausschußmitglieder für den Teil des Gesetzentwurfs gestimmt, der die

Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die Sozialversicherung betrifft. Den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit hat der Ausschuß mit den aus Teil B ersichtlichen Änderungen mit der Mehrheit der Stimmen der Regierungskoalition beschlossen.

Einstimmig haben die Ausschußmitglieder für Nummer 2 der Beschlußempfehlung gestimmt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit die Vorschriften des Koalitionsentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung — Drucksache 9/26 — verwiesen.

Die Änderungen des Gesetzentwurfs gehen auf Anträge der Fraktionen der SPD und FDP zurück. Sie wurden mit den Stimmen der Mitglieder dieser Fraktionen vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung angenommen.

Zu § 7 Abs. 5

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 10

Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, daß auch bei der Künstlersozialversicherung nicht von dem Grundsatz der hälftigen Finanzierung durch die Versicherten einerseits (hier selbständige Künstler und Publizisten) und von Dritten andererseits (hier Auftraggeber und Bund) abgewichen wird.

Zu § 11 Abs. 2

Berichtigung eines Versehens.

Zu § 26

Durch die Änderungen wird es nicht mehr dem Verordnungsgeber überlassen, sondern im Gesetz verankert, daß kleinere Beitragsaufbringungsgemeinschaften zu bilden sind, so daß eine größere Nähe zwischen den Versicherten und ihren jeweiligen Vermarktern, den Beteiligten, erreicht wird. Damit wird Anregungen gefolgt, die bei der Sachverständigenanhörung geäußert worden sind.

Zu § 27 Abs. 3

Berichtigung eines Versehens.

Zu § 34 Abs. 1

Folge der Änderung in § 61 Abs. 1.

Zu § 49

Die Änderung der Einleitungsformel bedeutet eine Anpassung an den Stand der Gesetzgebung. Die Vorschrift der Nummer 7 erscheint entbehrlich; damit entfällt auch die Vorschrift der Nummer 13.

Zu § 50

Die Einleitungsformel wurde an den Stand der Gesetzgebung angepaßt. Die Vorschrift des § 126 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes erscheint entbehrlich.

Zu § 52 Abs. 3 und § 55

Folge der Änderung in § 61 Abs. 1.

Zu § 57

Folge der Änderungen in §§ 26 und 61 Abs. 1.

Zu §§ 58 und 59

Folge der Änderung in § 61 Abs. 1.

Zu § 61

Anpassung des Inkrafttretensdatums an den veränderten Stand des Gesetzgebungsverfahrens bzw. Folge der Streichungen in den §§ 49 und 50.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Laufende Mehrausgaben des Bundes (§ 34)

Es erscheint unbillig und verfassungsrechtlich bedenklich, die Vermarkter von Kunst und Publizistik auch insoweit zur Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten heranzuziehen, als diese ihr Arbeitseinkommen gar nicht von Vermarktern, sondern unmittelbar durch Geschäfte mit Endabnehmern (z. B. Privatkunden) erzielen. Deshalb soll in diesem Umfang die andere Beitragshälfte nicht über die Künstlersozialabgabe, sondern durch einen Bundeszuschuß aufgebracht werden. Der Bundeszuschuß beträgt jährlich (dynamisiert) 80 Millionen DM, jedoch nicht mehr als 17 v. H. der Gesamtausgaben der Künstlersozialkasse. Der Anteil der Selbstvermarktung am versicherungspflichtigen Einkommen beläuft sich nach Schätzungen auf etwa ein Drittel, so daß der Bund ein Drittel der anderen Beitragshälfte, also ein Sechstel der Gesamtausgaben der Künstlersozialkasse (rd. 17 v. H.) zu tragen hat.

Ebenfalls aus verfassungsrechtlichen Erwägungen (Vermeidung einer einseitigen Belastung der Auftraggeber mit den Verwaltungskosten) ist vorgesehen, daß auch die laufenden Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse, die auf höchstens 6 Millionen DM geschätzt werden, aus dem Bundeszuschuß ge-

tragen werden sollen. Da der Bundeszuschuß in seiner absoluten Höhe im Gesetzentwurf begrenzt ist, entstehen durch die Änderung keine Mehrbelastungen für den Bund gegenüber den Haushaltsansätzen und den Ansätzen in der mittelfristigen Finanzplanung.

Durch die mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschlossene Hinausschiebung des Inkrafttretens werden 1981 und 1982 laufende Bundesmittel nicht mehr gebraucht.

2. Einmalige Mehrausgaben des Bundes

a) Bundeszuschuß für Verwaltungskosten (§ 59)

In der Vorlaufzeit (Aufbauphase) der Künstlersozialkasse werden die Verwaltungskosten für diese vom Bund getragen werden. Durch die Hinausschiebung des Datums des Inkrafttretens ergibt sich hier lediglich eine Verschiebung des Zeitraums, für den die Mittel bereitgestellt werden, nicht jedoch eine Veränderung in der Höhe (6 Millionen DM).

b) Bundesdarlehen (§ 58)

Das gleiche gilt für das Bundesdarlehen, durch das evtl. Anlaufschwierigkeiten beim Einzug der Künstlersozialabgabe überbrückt werden sollen. Auch hier führt die Terminverschiebung lediglich zu einer Veränderung des Zeitraums, nicht jedoch zu Änderungen in der Höhe (maximal 120 Millionen DM).

3. Folgekosten des Gesetzes

a) Laufende Mehrausgaben nur insoweit, als Bund, Länder und Gemeinden Unternehmen betreiben oder finanzieren, die der Künstlersozialabgabe unterliegen.

b) Ob Steuermindereinnahmen bei Bund und Ländern infolge erhöhter Betriebsausgaben entstehen, die durch die Künstlersozialabgabe bei den Vermarktern von Kunst und Publizistik anfallen, ist zweifelhaft, da die Abgabe weitgehend überwälzbar sein dürfte.

Bonn, den 14. Mai 1981

Bahner Lutz Schmidt (Kempten)
Berichterstatter